

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/358 I,
29.07.2019

Unser Zeichen
Z1-0142-1-29

München
27.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Prof. Dr. Ingo Hahn und Ulrich Singer vom 18.07.2019 betreffend „Gebrauch der ‚gendergerechten Sprache‘ in bayerischen Amtsstuben und sonstigen staatlichen Institutionen“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt:

Vorbemerkung

Der Begriff der „gendergerechten Sprache“ ist vielschichtig und umfasst eine Vielzahl von Konzepten und Vorschlägen, wie unterschiedliche Geschlechter in der Sprache angemessen abgebildet werden können. Die verschiedenen Ansätze werden gesellschaftlich kontrovers diskutiert. Einheitliche und allgemein anerkannte Regelungen einer „gendergerechten Sprache“ haben sich bislang nicht herausgebildet (vgl. Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung zur „geschlechtergerechten Schreibung“ vom 16.11.2018).

zu 1.1: *Inwiefern ist die Anwendung der sogenannten gendergerechten Sprache nach Ansicht der Staatsregierung mit der 1996 durchgeführten Rechtschreibreform sowie ihren später erfolgten Aktualisierungen vereinbar?*

zu 1.2: *Inwiefern entspricht die sogenannte gendergerechte Sprache nach Auffassung der Staatsregierung der deutschen Grammatik (bitte erläutern)?*

zu 1.3: *Inwiefern entspricht die sogenannte gendergerechte Sprache der deutschen Amtssprache? (bitte die amtliche Regelung nennen)*

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der „gendergerechten Sprache“ ist nicht einheitlich festgelegt (vgl. Vorbemerkung). Die Fragen können daher mangels eines eindeutigen Bezugspunktes nicht beantwortet werden. Allgemein ist festzustellen, dass eine geschlechtersensible Verwendung der deutschen Sprache in Rahmen der amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung grundsätzlich möglich ist. Die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung ist für bayerische staatliche Behörden im dienstlichen Schriftverkehr und der Normsprache verbindlich anzuwenden (§ 22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO).

zu 2.1: *Wie viele Städte und Kommunen sind der Staatsregierung bekannt, deren Verwaltungen in Schreiben, Verlautbarungen und Veröffentlichungen die sogenannte gendergerechte Sprache anwenden (bitte die Kommunen einzeln nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt auflühren)?*

zu 2.2: *Welchen Kenntnisstand hat die Staatsregierung über Pläne bayerischer Kommunen, die sogenannte gendergerechte Sprache einzuführen (bitte die Kommunen einzeln nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt auflühren)?*

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine umfassenden Informationen vor. Es bedürfte einer bayernweiten Abfrage bei den 2.056 Gemeinden, 71 Landkreisen und 7 Bezirken. Die Staatsregierung hält den Aufwand für eine solche Abfrage für unverhältnismäßig.

zu 3.1: *Welche Möglichkeiten haben Behördenmitarbeiter, deren Kommune die Verwendung der sogenannten gendergerechten Sprache beschlossen hat, an der herkömmlichen Ausdrucksweise festzuhalten?*

Vorgaben zur Verwendung gendergerechter Sprache fallen in die Organisationshoheit der Gemeinden, Landkreise und Bezirke als Ausfluss des kommunalen

Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 10 Abs. 1 BV, Art. 11 Abs. 2 BV; vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 23 Rdnr. 25). Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können daher im Rahmen von Art. 23 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ebenso wie beispielsweise zur formalen Gestaltung für dienstliche Dokumente oder dazu, welche Regeln der Rechtschreibung anzuwenden sind, auch die jeweilige Verwaltung bindende Regelungen zur Verwendung gendergerechter Sprache aufstellen. Darin liegt kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Amtswalters (vgl. BVerwG NVwZ 2002, 610).

zu 3.2: Haben Mitarbeiter von Kommunen Sanktionen zu befürchten, wenn sie die Verwendung der sogenannten gendergerechten Sprache verweigern?

Etwaige dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen zu bewerten, fällt in die Verantwortung der Kommunen. Der Freistaat Bayern ist weder Dienstherr noch Arbeitgeber kommunaler Beamter oder Arbeitnehmer.

zu 4.1: Plant die Staatsregierung, in Schreiben, Verlautbarungen und Veröffentlichungen künftig eine sogenannte gendergerechte Sprache zu verwenden?

zu 4.2: Welche Staatsministerien, staatlichen Ämter und Behörden, staatlichen Einrichtungen und Betriebe, die schon heute auf den Gebrauch der sogenannten gendergerechten Sprache achten und diese in Schreiben, Verlautbarungen und Veröffentlichungen verwenden, sind der Staatsregierung bekannt (bitte einzeln auflisten und das Datum der Umstellung angeben)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine möglichst geschlechtergerechte Verwendung der Sprache ist für bayerische staatliche Behörden grundsätzlich vorgeschrieben. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 AGO sollen etwa bei allgemeinen Personenbezeichnungen möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden. Für den Bereich der Vorschriftgebung fasst Nr. 2.5.4 der Organisationsrichtlinien konkrete Vorgaben zur sprachlichen Gleichbehandlung zusammen.

Darüber hinaus enthält die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebene Broschüre „Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“ (derzeit vergriffen) in einem eigenen Kapitel Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

zu 4.3: *Welche Möglichkeiten haben Mitarbeiter (Beamte und Angestellte) jeweils, sich gegen den Gebrauch der sogenannten gendergerechten Sprache zu entscheiden und an der herkömmlichen Ausdrucksweise festzuhalten (bitte die drohenden arbeitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten angeben)?*

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) sollen bei allgemeinen Personenbezeichnungen möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden.

Die Beschäftigten sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 AGO in geeigneter Weise mit der Geschäftsordnung vertraut zu machen. Bei einem Verstoß gegen die AGO werden die Beschäftigten auf ihre Pflicht zur Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

zu 5.1: *Müssen Bürger, die Schreiben erhalten, die in der sogenannten gendergerechten Sprache verfasst wurden, auf diese reagieren (bitte auf die Frage der Klarheit des sprachlichen Ausdrucks und der Möglichkeit der Fehlinterpretation eingehen)?*

zu 5.2: *Welche Sanktionen müssen Bürger befürchten, wenn sie die Kommunikation amtlicher Stellen in der sogenannten gendergerechten Sprache nicht zur Kenntnis nehmen möchten (bitte auf die Amtssprache Deutsch eingehen)?*

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob Bürgerinnen und Bürger auf behördliche Schreiben reagieren müssen bzw. welche Sanktionen sie zu befürchten haben, falls sie diese nicht zur Kenntnis nehmen möchten, hängt vom jeweiligen Inhalt ab. Amtliche Schreiben lösen ggf. rechtliche Wirkungen aus. Entsprechende Konsequenzen (z.B. Fristablauf) wären von den Betroffenen zu tragen, falls sie auf ein Schreiben nicht reagieren bzw. dieses nicht befolgen. Der Begriff der Amtssprache ist lediglich als Abgrenzung zu einer Fremdsprache zu verstehen, trifft dagegen keine Vorgaben für eine bestimmte Ausdrucksweise und steht einer „gendergerechten Sprache“ somit nicht entgegen.

zu 5.3: *Können Bürger im Schriftverkehr mit der öffentlichen Verwaltung die Verwendung der herkömmlichen und geltenden deutschen Grammatik einfordern?*

Zur Anwendbarkeit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtsschreibung siehe die Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3. Die AGO vermittelt als interne Verwaltungsvorschrift grundsätzlich keine einklagbaren Rechtspositionen.

zu 6.: *Wird die Staatsregierung gegenüber Kommunen, die die sogenannte gendergerechte Sprache anwenden, den Gebrauch der grammatikalisch korrekten deutschen Amtssprache durchsetzen (bitte Sanktionsmöglichkeiten erläutern)?*

Siehe die Antwort zu Frage 3.1.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär